

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 15 (1845)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1845.

Kreisschreiben

an

die Regierungsstatthalter, betreffend die Verfügung
über den Erlös in Beschlag genommener Ge-
genstände.

Der Regierungsrath der Republik Bern
an alle Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter,

Der Regierungsrath ist mehrmals befragt worden, 15. Januar
wie zu verfahren sei, wenn bei ausgesprochenen Strafen
für Ohmgeld- und Zollwiderhandlungen die Vollziehung
der daherigen gesetzlichen Vorschriften (§§. 20 und 21
des Ohmgeldgesetzes vom 9. März 1841 und §§. 14 und
15 des Zollgesetzes vom 31. Februar 1843) wegen
Nichthinlänglichkeit der erhaltenen Beträge nur unvoll-
ständig bewerkstelligt werden könne. Diese Einfragen
veranlassen uns, Ihnen die Weisung zu ertheilen, in
vorkommenden Fällen auf folgende Weise über den Er-
lös der in Beschlag genommenen Gegenstände zu ver-
fügen.

Vor Allem aus sollen daraus bezahlt werden:

1) Die gesetzlichen Abgaben;

2) diejenigen Prozeßkosten, welche gesetzlich vom
Staate hätten ertragen werden müssen, wenn auch gar
keine Werthgegenstände hätten erhalten werden können.

5. Januar 1845. Was sodann noch verfügbar bleibt, ist in folgendem Range zu vertheilen:

- 3) Der ganze Bußantheil des Verleiders;
- 4) die übrigen Prozeßkosten, und endlich
- 5) der gesetzliche Bußantheil des Staates, so weit der Erlös ausreicht.

Bern, den 15. Januar 1845.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,
C. Neuhaus.

Der Staatschreiber,
Hünerwadel.

Kreisschreiben

an

die Regierungsstatthalter der Jurabezirke, den Regierungsstatthalter von Biel, und die Amtsverweser von Neuenstadt und Laufen, betreffend die Bewilligung zu Erhebung von Gemeindsteuern.

Der Regierungsrath der Republik Bern an die Regierungsstatthalter der Jurabezirke, die Amtsverweser von Neuenstadt und Laufen, und den Regierungsstatthalter von Biel.

Herr Regierungsstatthalter,

3. Februar 1845. Wir sind vom Departemente des Innern darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Bewilligungen zu

Erhebung von Gemeindesteuern in den Leberbergischen Amtsbezirken von den Regierungsstatthaltern und nicht wie im alten Kantonstheile vom Regierungsrath ertheilt werden. Diese Uebung stützt sich auf den §. 7 der Verordnung vom 14. März 1816, welcher also lautet: „Die Gemeinden (der neuvereinigten Bezirke), welche erweislich werden darthun können, daß ihre eigenthümlichen Einkünfte nicht hinreichen, um daraus ihre örtlichen Ausgaben zu bestreiten, haben sich an den betreffenden Oberamtmann zu wenden, um nöthigenfalls bevollmächtigt zu werden, die fehlende Summe nach dem Verhältnisse der Grundsteuer besonders einzufordern.“

Hierin ist nun aber keineswegs bestimmt ausgesprochen, daß die Oberamtmänner, oder jetzt die Regierungsstatthalter, ausschließlich befugt seien, den Gemeinden die Bewilligungen zum Bezuge von Steuern von sich aus zu ertheilen. Gesetzt aber auch, die fragliche Bestimmung habe diesen Sinn gehabt, so bleibt jedenfalls außer Zweifel, daß sie denselben durch das Gemeindegesetz vom 20. Christmonat 1833 verloren hat. Durch dieses Gesetz sind nämlich alle Gemeinden des Kantons hinsichtlich ihrer Rechte und Befugnisse einander gleich gestellt worden. Da nun nach einer in Kraft bestehenden Vorschrift die Gemeinden zur Erhebung von Zellen oder Gemeindesteuern die hierseitige Bewilligung einholen müssen, so ist den Gemeinden der Jurabezirke die Erhebung von Steuern auch nur dann gestattet, wenn sie dazu von uns ermächtigt worden sind.

Wir ertheilen Ihnen, sowie den übrigen Regierungsstatthaltern der Jurabezirke, demnach die Weisung, künftig hin, wenn Gemeinden Ihres Amtsbezirks zu

3. Februar 1845. Deckung laufender Ausgaben von Wichtigkeit, besonders aber zu Bestreitung außerordentlicher Auslagen Steuern erheben wollen, die dahерigen Begehren nicht von Ihnen aus zu erledigen, sondern uns zum Entscheide vorzulegen.

Für die Erhebung von Steuern zu Deckung kleinerer, regelmässig wiederkehrender Ausgaben bedarf es das gegen auch fernerhin der hierseitigen Bewilligung nicht; jedoch sollen für die Verabfolgung derartiger Steuern reglementarische Bestimmungen aufgestellt werden, welche die Regierungsstatthalter, wenn keine Oppositionen dagegen erhoben werden, nach Mitgabe der Kreisschreiben vom 7. März 1835 und 22. Brachmonat 1840 zu sanktioniren haben.

Bern, den 3. Februar 1845.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiss,

C. Neuhaus.

Der Rathsschreiber,

Mr. v. Stürler.

Verordnung

des Regierungsrathes, betreffend die Freischaaren.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß viele nicht milizpflichtige Staatsbürger das Verlangen fund geben, zur Vertheidigung des Vaterlandes in Freischaaren zusammenzutreten; in Anerkennung der Pflicht, diesem erfreulichen Eifer entgegenzukommen, auf den Vortrag des Militärdepartements,

5. Februar
1845.

beschließt:

§. 1.

Die Freischaaren haben den Zweck und die Aufgabe, zur Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlandes gegen den Angriff eines auswärtigen Feindes mitzuwirken, und können demnach durch die betreffenden eidgenössischen oder Kantonalbehörden auf allen Punkten des vaterländischen Gebietes verwendet werden.

§. 2.

Der Eintritt in die Freischaaren steht jedem waffenfähigen Schweizerbürger, welcher weder dem Auszuge, noch der Reserve, noch einem Landwehrmarschbataillone zugetheilt ist, und solchen Fremden offen, die sich seit längerer Zeit in hiesigem Kantone aufgehalten haben.

§. 3.

Wenn eine oder mehrere Ortschaften eine Freischaar errichten wollen, so haben sie dem Regierungsstatthalter davon Anzeige zu machen.

§. 4.

5. Februar
1845.

Die Behörden des Orts, in welchem sich eine Freischaar bildet, sollen, sobald die Freiwilligen angeschrieben sind, das vollständige Namensverzeichniß derselben dem Regierungsstatthalter zu Handen des Militärdepartements zusenden.

§. 5.

Die Sorge für ihre Bewaffnung bleibt den Freischaaren selbst überlassen.

§. 6.

Die Freischaaren bestimmen in einem der Sanktion des Militärdepartements zu unterwerfenden Reglemente ihre nähere Organisation. Sie wählen ihre Offiziers und Unteroffiziers selbst; der Chef jedoch wird auf den Wahlvorschlag der Freischaar durch das Militärdepartement ernannt.

§. 7.

Jede Freischaar nimmt ein besonderes Abzeichen an, von welchem sie dem Militärdepartement Kenntniß gibt. Zum Tragen einer Uniform ist sie nicht verpflichtet.

§. 8.

Nach beendigter Organisation tritt jede Freischaar unter den Befehl der konstituirten Militärbehörde, welche ihre Einberufung, Beeidigung und Entlassung anordnet.

§. 9.

Die Freischaar steht in Hinsicht auf ihre Verwendung unter demjenigen Stabsoffizier, dessen Corps sie vorübergehend oder bleibend zugetheilt wird, und steht, so lange ihr Dienst dauert, gleich allen andern Truppen-corps unter den eidgenössischen Strafgesetzen.

§. 10.

Die Freischaaren erhalten keinen Sold, aber gleiche Verpflegung wie die übrigen Truppen und haben deshalb von sich aus kein Recht auf Requisitionen, diejenigen Fälle ausgenommen, in welchen ein solches jedem andern kleinen Truppencorps gesetzlich zukommen mag.

§. 11.

Diese Verordnung, welche sofort in Kraft tritt, soll in beiden Sprachen gedruckt, auf gewohnte Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 12. Oktober 1838.

Namens des Regierungsrathes :

Der Schulteiss,
Tschärner.

Der Staatschreiber,
Hünnerwadel.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß die obige Verordnung über die Bildung von Freischaaren zwar seiner Zeit wegen veränderter Umstände nicht in Vollziehung gesetzt worden, daß aber die gegenwärtigen Verhältnisse es nöthig machen, sie von neuem ins Leben zu rufen,

beschließt:

Die obige Verordnung soll von nun an wieder in Kraft treten, zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht

5. Februar
1845.

5. Februar und den Regierungsstatthaltern zur Anwendung in vor-
1845. kommenden Fällen mitgetheilt werden.

Gegeben in Bern, den 5. Februar 1845.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,
C. Neuhaus.

Für den Rathsschreiber,
C. Jahn.

B e s c h l u s s

des

Regierungsrathes, betreffend die Bezahlung der
Gebühren der Brennpatente.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

10. Februar 1845. In Betracht der Nothwendigkeit, für die Auswir-
fung und Erhebung von Brennpatenten besondere Be-
stimmungen aufzustellen, auf angehörten Vortrag des Fi-
nanzdepartements,

b e s c h l i e ß t :

1) Die von der Zoll- und Dömgeldverwaltung aus-
gestellten und den Amtsschaffnern zugesandten Wasser-
brennereipatente sollen von diesen Beamten sogleich den
betreffenden Bewerbern schriftlich angeboten werden, mit
der Aufforderung, die Patente inner der Frist von vier-

zehn Tagen gegen Erlass der gesetzlichen Gebühr auf der 10. Februar
Amtsschaffnerei zu erheben.

1845.

2) Wenn die Patente inner dieser Frist nicht gegen Bezahlung der Gebühr erhoben werden, sollen dieselben durch den Amtsschaffner unverzüglich der Behörde, welche dieselben ertheilt, zurückgesandt und dem Regierungsstatthalter von dieser Zurücksendung Kenntniß gegeben werden.

3) Der Regierungsstatthalter hat darob zu wachen, daß die betreffenden Gewerbe nicht vor Erhebung und Bezahlung der Patente ausgeübt werden, und allfällige Verhandlungen sofort dem Richter anhängig zu machen.

4) Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt, das in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden soll.

Gegeben in Bern, den 10. Februar 1845.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,
C. Neuhaus.

Der Rathsschreiber,
Mr. v. Stürler.

Kreisschreiben

an

die Regierungsstatthalter des alten Kantonstheils,
betreffend die Beziehung von Gelübdzeugen.

Der Regierungsrath der Republik Bern
an sämtliche Regierungsstatthalter des alten
Kantonstheils.

Herr Regierungsstatthalter,

12. Februar
1845.

Von der Justizsektion sind wir aufmerksam gemacht worden, daß verschiedene Notarien bei der Gelübdabnahme über Handänderungs- oder andere von ihnen stipulierte Verträge sich ihrer eigenen Angestellten, ja bisweilen selbst solcher Personen als Zeugen bedienen, welche zu ihnen in dem durch Saz. 225 p. bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse stehen.

Wir sehen uns nun veranlaßt, Sie, Herr Regierungsstatthalter, hiemit zu beauftragen, die sämtlichen Notarien Ihres Amtsbezirkes zu Vermeidung von Schwierigkeiten, welche aus jenem Verfahren entstehen könnten, anzuweisen, in Zukunft nur solche Personen als Gelübdzeugen herbeizuziehen, welche ihnen weder in einem der in Saz. 225 bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert, noch auch durch häusliche Gemeinschaft oder Dienstverhältnisse zugethan sind, und deßhalb zufolge der erwähnten Sazung verworfen werden könnten.

Diese Weisung wollen Sie auch dem Herrn Amtsschreiber zu seinem Verhalte zur Kenntniß bringen.

Bern, den 12. Februar 1845.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,

C. Neuhaus.

Der Staatschreiber,

Hünerwadel.

N e g l e m e n t
 über die
 medizinisch-chirurgischen Staatsprüfungen.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betrachtung der nothwendig gewordenen Abänderung des bisherigen Reglements für die Prüfung der Medizinalpersonen vom 11. Christmonat 1828, sowie der Verordnung über Klassifikation und Patentirung derselben vom 18. Wintermonat 1807, nach geschehener Vorberathung durch das Departement des Innern,

28. Februar
1845.

v e r o d n e t :

§. 1.

Zu Erhaltung eines Patents für Ausübung der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe hat sich der Betreffende einer Prüfung durch das Sanitätskollegium zu unterziehen.

Für die verschiedenen Zweige der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe findet eine ungetrennte Prüfung und Patentirung statt.

Der Unterschied der Prüfungen für Aerzte und Wundärzte erster und zweiter Classe ist aufgehoben.

§. 2.

Der Access zu der Prüfung wird den Kantonangehörigen von der Sanitätskommission, den Kantonfremden von dem Regierungsrath ertheilt.

28. Februar
1845. Der Kandidat hat sich durch vorzulegende Zeugnisse
über folgende Requisite auszuweisen:

- 1) das zurückgelegte einundzwanzigste Altersjahr;
- 2) die bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Leumden;
- 3) diejenigen Vorkenntnisse, welche durch das Reglement über die Bedingungen des Eintritts in die Hochschule verlangt werden; insbesondere haben diejenigen Kandidaten, welche erst nach dem Erscheinen dieses Reglements ihre medizinischen Studien antreten, sich wenigstens über diejenigen Kenntnisse auszuweisen, welche zum Eintritt in die zweite Gymnasialklasse gefordert werden. Angehörige anderer Kantone und Ausländer haben sich über vollständig beendigte Gymnasialstudien auszuweisen.
- 4) Endlich ist der Zutritt zu dem eigentlich medizinisch-chirurgischen Examen (§. 6) erst nach wohlbestandener Prüfung in den propädeutischen Fächern (§. 5) zu gestatten.
- 5) Ein Kantonsfremder hat überdies durch ein von seiner Staatsregierung auszustellendes Attestat zu bescheinigen, daß bernischen Angehörigen in seiner Heimat unter nicht belästigenden Bedingungen der Zutritt zu den Prüfungen eines Arztes und Wundarztes und die Ausübung des Berufes ebenfalls gestattet werde.

§. 3.

Das Sanitätskollegium bestimmt die Zeit der Prüfung, welche bekannt gemacht und öffentlich abgehalten werden soll.

§. 4.

Die Prüfung selbst zerfällt in zwei Theile, nämlich 28. Februar in den über die propädeutischen Fächer der Medizin und den über die eigentlichen medizinischen Wissenschaften (Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe). 1845.

§. 5.

Die Prüfung in den propädeutischen Fächern soll von der eigentlich medizinisch-chirurgischen getrennt und kann schon im Laufe der Studienzeit abgehalten werden. Sie ist vor dem Sanitätskollegium abzulegen, soll mit je einem Kandidaten wenigstens $2\frac{1}{2}$ Stunden dauern und sich über folgende Fächer erstrecken :

- a. Physik, Chemie, Zoologie, Botanik und Mineralogie.
- b. Anatomie und Physiologie des Menschen, vergleichende Anatomie und Physiologie.
- c. Psychologie.

§. 6.

Das eigentliche medizinisch-chirurgische Examen zerfällt in zwei Theile, nämlich in einen praktischen und einen theoretischen, wovon der letztere theils schriftlich, theils mündlich abgehalten wird.

§. 7.

Das praktische Examen findet unter zweien Malen in Gegenwart zweier Mitglieder des Kollegiums statt, auf die Weise, daß dem Kandidaten wenigstens je zwei, von den beiden Examinateuren ausgewählte Kranke, das eine Mal zwei medizinische, das andere Mal zwei chirurgische, zur Untersuchung vorgestellt werden, über welche derselbe unter spezieller Aufsicht eines Mitgliedes des Sanitätskolle-

28. Februar 1845. giums Krankenberichte abzufassen hat, die eine gründliche Auseinandersetzung der Krankheitsfälle in pathologischer und therapeutischer Beziehung enthalten sollen.

Diese Berichte werden von dem Kandidaten unterzeichnet und versiegelt dem Sekretär zur Circulation bei den Mitgliedern des Kollegiums zugestellt.

Ferner hat er eine der gewöhnlichen, aber schwierigen, besonders in der Militärpraxis öfters vorkommenden chirurgischen Operationen nach vorheriger, allenfalls durch Fragen der Examinateuren zu leitender Demonstration am Leichname auszuführen, und die gehörige Fertigkeit im Anlegen von Verbänden und in geburtshülflichen Operationen am Phantom zu zeigen.

§. 8.

Bei dem schriftlichen theoretischen Examen, welches an zwei verschiedenen Tagen statt findet, werden dem Kandidaten von einem Mitgliede des Sanitätskollegiums das erste Mal drei Fragen aus dem Gebiete der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe, das zweite Mal aus der gerichtlichen Medizin vorgelegt, wovon der Kandidat nach eigener Auswahl an einem Tage eine in Form einer gedrängten Abhandlung, ohne alle weitere Hilfsmittel unter Aufsicht des Sekretärs oder eines Mitgliedes des Kollegiums schriftlich zu beantworten hat, welche Arbeit ebenfalls von dem Kandidaten unterschrieben dem Sanitätskollegium übergeben wird.

§. 9.

Die mündliche theoretische Prüfung soll an zwei verschiedenen Tagen vor dem versammelten Kollegium statt

finden, jedesmal wenigstens drei Stunden dauern und sich 28. Februar
über folgende Fächer erstrecken:

- a. Pharmacie und Waarenkunde.
- b. Pharmakodynamik.
- c. Chirurgische und pathologische Anatomie.
- d. Allgemeine und spezielle Pathologie und Therapie.
- e. Chirurgie, Operations- und Verbandlehre.
- f. Theoretische Geburtshülfe.
- g. Gerichtliche Medizin und gerichtliche Psychologie.

Die Bestimmung der Reihenfolge und die Vertheilung dieser Fächer unter die Mitglieder bleibt dem Kollegium überlassen.

§. 10.

Nach beendigter Prüfung wird vor dem versammelten Kollegium zuerst von den bei der praktischen Prüfung gegenwärtig gewesenen Mitgliedern über dieselbe Bericht erstattet, alsdann von jedem einzelnen Mitgliede über das Ergebniß der theoretischen Prüfung. Hierauf eröffnet das Präsidium die Umfrage über die Patentirungsfähigkeit des Kandidaten, wonach sogleich abgestimmt wird.

§. 11.

Nur wenn der Kandidat in allen Theilen der Prüfung wenigstens genügend bestanden ist, soll auf Patentirung desselben angetragen werden, und jedesmal wird über den Gang der gesammten Prüfung ein Bericht an die obern Behörden abgegeben.

§. 12.

Wird der Kandidat nach beendigter vollständiger Prüfung mit der Patentirung abgewiesen, so soll ihm vom Regierungsrathe zur Bestehung einer neuen Prüfung eine

28. Februar 1845. Wartzeit bestimmt werden, welche nicht über ein Jahr ausgedehnt werden darf.

§. 13.

Die Zuverkennung des Patents erfolgt nach wohlbestandener Prüfung auf den Vortrag der Examinationsbehörde und des Departements des Innern durch den Regierungsrath.

Das Patent wird jedoch dem Kandidaten erst nach zurückgelegtem zweihundzwanzigsten Altersjahr ausgefertigt und durch den Regierungsstatthalter, in dessen Bezirk er ansässig ist, zugestellt, nachdem derselbe angeeidestatt in Gelübde aufgenommen worden ist, und die Patentgebühr mit L. 16 entrichtet hat.

§. 14.

An den theoretischen Prüfungen sollen alle Mitglieder des Kollegiums Anteil nehmen; fehlende Mitglieder können für einzelne Prüfungen durch besonders einberufene Medizinalpersonen ersetzt werden, welchen für diese Zeit dieselben Rechte und Pflichten wie den ordentlichen Mitgliedern zustehen. Die Prüfungen dürfen nicht angefangen oder fortgesetzt werden, es seien denn wenigstens drei Mitglieder des Sanitätskollegiums anwesend.

§. 15.

Der Kandidat hat vor dem Beginne der Prüfungen folgende Emolumente zu erlegen:

- a. für die Prüfung in den propädeutischen Fächern, jedem anwesenden Mitgliede des Kollegiums Fr. 4, dem Sekretär Fr. 3, dem Abwart Fr. 1;

b. bei der eigentlich medizinisch-chirurgischen Prüfung 28. Februar für das praktische und das theoretische Examen zusammen jedem anwesenden Mitgliede Fr. 6, dem Sekretär Fr. 4, dem Abwart Fr. 2.

§. 16.

Durch diese Verordnung werden diejenige des Sanitätsrathes vom 18. November 1807 und das Prüfungsreglement vom 11. Dezember 1828, insoweit sich dieselben auf die Aerzte und Wundärzte und Landärzte beziehen, aufgehoben.

Diese Verordnung, mit deren Vollziehung das Departement des Innern beauftragt ist, tritt mit dem 1. Oktober 1845 in Kraft. Sie soll in beiden Sprachen gedruckt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 28. Februar 1845.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vice-Präsident,
v. Tavel.

Der Staatschreiber,
Günerwadel.

Kreisschreiben

an

die Centralpolizeidirektion, die Regierungsstathalter und Gerichtspräsidenten, die Amtsverweser von Neuenstadt und Laufen, den Untersuchungsrichter des Amtsbezirks Bern und die Stadtpolizeidirektion von Bern, betreffend die Ueber-einkunft mit dem h. Stande Aargau über die Kostensvergütung bei gegenseitigen Requisitionen.

Lit.

19. März 1845. Bezuglich der Kostensvergütung bei gegenseitigen Requisitionen in Kriminal- und Polizei-Straffällen ist zwischen der Regierung des hohen Standes Aargau und Uns auf dem Wege der Korrespondenz eine Uebereinkunft folgenden Inhalts zu Stande gekommen:

„1) Die Stände Bern und Aargau geben sich gegenseitig die Zusicherung, daß in allen Kriminal- und Polizei-Untersuchungsfällen für amtliche Informationen und Berrichtungen, um welche die Gerichts- und Polizeistellen des einen Kantons von denjenigen des andern angegangen werden, außer den eigentlichen Auslagen von vornherein keine Gebühren für Citationen, Verhöre, Scripturen und dergleichen gefordert werden, sondern diese letztern einzig für den im Artikel 3 hienach berührten Fall vorbehalten sein sollen.

„2) Unter den zu vergütenden Auslagen ist nicht bloß die in §. 20 des Konkordates vom 8. Juni 1809 und 8. Juli 1818 vorgesehene Entschädigung für persönliche Zeugenstellung begriffen, sondern auch die Vergütung von Zeugengeldern nach dem Tarife des requirirten Kantons in allen übrigen Kriminal- und Polizeifällen, wo dieselben gefordert werden und bezahlt werden müssen.

19. März
1845.

„3) Ist aber der zum Rückersaße der Kosten Verurtheilte bei Vermögen, so sind davon nicht nur die bestrittenen Auslagen, sondern auch alle übrigen gesetzlichen Gebühren und Kosten nach den Grundsätzen und in der Weise des §. 17 des gedachten Konkordates zu erheben.“

Sie werden demnach andurch angewiesen, in allen vorkommenden Fällen gegenüber Aargauischen Behörden die Vorschriften dieser Uebereinkunft genau zu befolgen und durch Ihr Sekretariat befolgen zu lassen.

Bern, den 19. März 1845.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,
v. Tavel.

Der Staatschreiber,
Hünerwadel.

Kreisschreiben

an

die Gerichtspräsidenten, betreffend die Versäumnis
von Rechtsvorfehren durch Advokaten, welche sich
im Militärdienste befinden.

Der Regierungsrath der Republik Bern
an alle Gerichtspräsidenten.

Herr Gerichtspräsident,

9. April
1845.

Bei dem gegenwärtigen beträchtlichen Truppenaufgebot sind mehrere Advokaten im Falle gewesen, sogleich abzureisen, ohne gehörig für die in ihren Händen befindlichen Rechtsgeschäfte sorgen zu können.

Da nun die Erfüllung der einem Anwalt obliegenden Militärpflicht seinen Klienten nicht zum Nachtheil gereichen soll, so ertheilen wir, im Einverständnisse mit dem Obergerichte, Ihnen die Weisung, bei den vor erster Instanz schwebenden Civilprozessen in Fällen, wo dargethan werden kann, daß der Anwalt, der bisher das Geschäft der einen Partei verführt hat, sich im Militärdienste befindet und deswegen die betreffende Rechtsvorfehr nicht hat besorgen können, seinen Klienten einen Aufschub oder einen Termin zu gestatten, damit nicht der Gegner diesen Umstand bemühe, um durch ein Contumacialverfahren das Eintreten einer nachtheiligen Stellung oder sogar den Verlust des Rechtsstreites zu bewirken.

Was dagegen die bereits vor oberer Instanz anhängigen Geschäfte anbetrifft, so hat das Obergericht sich nicht bewogen gefunden, eine Abänderung der festgesetzten Appellationstermine anzurufen.

9. April
1845.

Schließlich empfehlen wir Ihnen auch genaue Befolgung des §. 75 der Militärverfassung vom 14. Dezember 1835.

Bern, den 9. April 1845.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,
v. Tavel.

Der Rathsschreiber,
Mr. v. Stürler.

Kreisschreiben

an

die Centralpolizeidirektion, an die Regierungsstatthalter und die Gerichtspräsidenten, die Amtsverweser von Neuenstadt und Laufen, den Untersuchungsrichter des Amtsbezirks Bern und an die Stadtpolizeidirektion, betreffend die Uebereinkunft mit dem h. Stande Solothurn über die Kostenvergütung bei gegenseitigen Requisitionen.

Tit.

26. April
1845.

In Betreff der Kostenvergütung bei gegenseitigen Requisitionen in Kriminal- und Polizei-Straffällen ist zwischen der Regierung des hohen Standes Solothurn und Uns auf dem Wege der Korrespondenz eine Uebereinkunft folgenden Inhaltes zu Stande gekommen:

1) Die Stände Bern und Solothurn geben sich gegenseitig die Zusicherung, daß in allen Kriminal- und Polizei-Untersuchungsfällen für amtliche Informationen und Berichtungen, um welche die Gerichts- und Polizeistellen des einen Kantons von denjenigen des andern angegangen werden, außer den eigentlichen Auslagen von vornherein keine Gebühren für Citationen, Verhöre, Scripturen und dergleichen gefordert werden, sondern diese letztern einzig für den im Artikel 3 hienach berührten Fall vorbehalten sein sollen.

2) Unter den zu vergütenden Auslagen ist nicht bloß die in §. 20 des Konfordes vom 8. Juni 1809 und 8. Juli 1818 vorgesehene Entschädigung für persönliche Zeugenstellung begriffen, sondern auch die Vergütung von Zeugengeldern nach dem Tarife des requirirten Kantons in allen übrigen Kriminal- und Polizeifällen, wo dieselben gefordert werden und bezahlt werden müssen.

26. April
1845.

3) Ist aber der zum Rücksatz der Kosten Verurtheilte bei Vermögen, so sind davon nicht nur die bestrittenen Auslagen, sondern auch alle übrigen gesetzlichen Gebühren und Kosten nach den Grundsätzen und in der Weise des §. 17 des gedachten Konfordes zu erheben.

Sie erhalten nun die Weisung, in allen vorkommenden Fällen gegenüber Solothurnischen Behörden die Vorschriften dieser Uebereinkunft genau zu befolgen und durch Ihr Sekretariat befolgen zu lassen.

Bern, den 26. April 1845.

Namens des Regierungsrathes :

Der Schultheiß,
C. Neuhaus.

Der Rathsschreiber,
Mr. v. Stürler.

D e f r e t

über

die Organisation des Bergbauinspektors.

Der Große Rath der Republik Bern,

30. April
1845.In Betrachtung der Nothwendigkeit einer Modifika-
tion des Dekrets vom 1. Dezember 1841,Nach geschehener Vorberathung durch den Regie-
rungsrath,

b e s c h l i e ß t :

1) Dem Bergbauinspktor des Kantons, dessen Wohn-
sitz vom Regierungsrath bestimmt wird, ist sowohl die
Leitung des Bergwerkbetriebes des Staates, als die Be-
aufsichtigung desjenigen der Körporationen und Privaten
übertragen.

2) Derselbe wird vom Regierungsrathen erwählt und
bezieht eine Besoldung von fünfzehnhundert Franken.

3) Für bessere Beaufsichtigung des Bergbaues des Jura
ist dem Bergbauinspktor vom Regierungsrathen ein Gehülfe
zu bestellen, welcher eine jährliche Besoldung von eintausend
Franken bezieht, und seinen Wohnsitz an einem vom
Regierungsrathen zu bezeichnenden Orte im Jura nehmen
soll.

4) Für die hiedurch entstehenden Kosten haben die
Besitzer dortiger Eisenerzgruben von dem auszubeuten-
den Mineral zwei und einen halben Rappen vom Kübel

von dreihundert und siebenzig Pfunden gewaschenen Er- 30. April
zes an den Bergbauinspектор zu Handen des Staates zu 1845.
entrichten.

5) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung die-
ses Dekretes beauftragt.

Gegeben in Bern, den 30. April 1845.

Namens des Grossen Rathes:

Der Landammann,

Em. Taggi.

Der Staatschreiber,

Hünerwadel.

D e k r e t ,

betreffend

einige Modifikationen des Zollgesetzes vom 22. No-
vember 1842.

Der Gross Rath der Republik Bern,

In Betrachtung der Nothwendigkeit verschiedener 2. Mai
Modifikationen des Zollgesetzes vom 22. November 1842, 1845.

Auf den Antrag des Finanzdepartements und des Regierungsrathes,

beschliesst:

1) Der durch §. 3 litt. A Art. 16 und litt. C fest-
gesetzte Einfuhr- und Durchfuhrzoll für das Vieh, als:

2. Mai
1845.

Pferde, Esel, Maulthiere, Hornvieh, Saugfälber, Saugfüllen, Schafe, Ziegen und Schweine, ist aufgehoben.

2) Ebenso sind vom Einfuhrzolle befreit: Gyps, Kalk, Steinkohlen, Bausteine, Backsteine, Schiefer und die Treber.

3) Vom Ausfuhrzolle sind ferner befreit die für den Hausgebrauch bestimmten, auf äußere Getreide-, Oel- und Sägemühlen geführten Gegenstände, sowie das Brod, welches für den eigenen Bedarf bestimmt ist.

4) Der in §. 3 litt. A des Gesetzes bestimmte Einfuhrzoll für Hausrath, Bagage, Asphalt, Erz, rohe Mineralien, Mühlsteine, Schleifsteine, grobe Töpfer- und Körberwaaren und hölzernes Geschirr wird auf 1 Bz. per Zugthier herabgesetzt.

5) Der ebenfalls in §. 3 litt. A Art. 4, 7, 8, 9, 10 und 11 für Hanf und Flachs, rohe ungesponnene Baumwolle, rohe Metalle in Zungen, Stahl, Kupfer, Zinn, Messing, Blei, für die Farbstoffe, Krapp, Galläpfel, Sumach, Alaun, grünen Vitriol, Blauholz, Knoppern, Röthelsteine, Kreide, Gelbkraut, Potasche, für die Maschinerien, für Glasur und Hafnererze, sowie für rohe Haare, Reiswurzeln, Gold- und Silberglätte, bestimmte Einfuhrzoll von Bz. $2\frac{1}{2}$ vom Centner wird auf Bz. $1\frac{1}{2}$ vom Schweizercentner brutto herabgesetzt.

6) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Defretes, durch welches alle mit demselben im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben werden, beauftragt.

7) Daselbe tritt auf 1. Juli 1845 in Kraft, soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht, auf den

Zollämtern angeschlagen und der Gesetzesammlung ein-
verlebt werden.

2. Mai
1845.

Gegeben in Bern, den 2. Mai 1845.

Namens des Großen Rathes:

Der Landammann,
Em. Taggi.

Der Staatschreiber,
Hünerwadel.

Decret

über

die Besoldung der Zoll- und Ohmgeldbeamten.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Antrag des Finanzdepartements und nach
geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

3. Mai
1845.

beschließt:

I.

Sämmtliche Zoll- und Ohmgeldbeamte werden in
elf Klassen eingetheilt, und ihre jährliche Besoldung
wird auf folgende Weise festgesetzt:

- 1) Die Besoldung der ersten Klasse, enthaltend die Zoll-
büreau von Gümmenen, Aarberg, Zihlbrücke, Dür-
mühle, Murgenthal, Gressingen, Boncourt und Ci-
bourg, auf Fr. 1200 nebst freier Wohnung.

3. Mai
1845.

In diesen acht Büreaux soll überdies, wo es nöthig sein wird, ein Gehülfe angestellt werden, welchen der Regierungsrath auf den Vorschlag des Finanzdepartements erwählt, und dessen jährliche Besoldung auf Fr. 400 bis Fr. 600 festgesetzt wird.

- 2) Die Besoldung der zweiten Klasse, enthaltend das Zollbüreau von St. Johannsen, wird auf Fr. 1000 festgesetzt nebst freier Wohnung.
- 3) Die Besoldung der dritten Klasse, enthaltend die Zollbüreau von Neuenstadt, Damvant, Pontins, Neuenegg, Fahy und Büren, ist auf Fr. 800 bestimmt, und für Damvant, Pontins, Neuenegg und Büren mit freier Wohnung.
- 4) Die Besoldung der vierten Klasse, enthaltend die Zollbüreau von Krailigen, Roggwyl, Miecourt, Lengnau, Huttwyl, Kröschchenbrunnen, Koppigen, Sannen, Oberönz, Nidau und Attiswyl, auf Fr. 500, und für die Büreaux von Krailigen, Roggwyl, Miecourt und Nidau mit freier Wohnung.

Ebenso wird die Besoldung des für die Lastwage in Bern zu ernennenden Beamten auf Fr. 500 festgesetzt.

- 5) Die Besoldung der fünften Klasse, enthaltend die Zollbüreau von Aarwangen, Cremine, Wangen, Leuzigen und Renan, auf Fr. 400, und für die Büreaux von Aarwangen und Wangen mit freier Wohnung.
- 6) Die Besoldung der sechsten Klasse, enthaltend die Zollbüreau von Ins, Ugenstorf und Kandersteg, auf Fr. 300, in welcher Besoldung für Kandersteg die Wohnungsentschädigung begriffen ist.
- 7) Die Besoldung der siebenten Klasse, enthaltend die

- Büreau von Beurnevesin, Goumois, Seeberg, Brüni, Guttannen, Biberen und Brislach, auf Fr. 200. 3. Mai 1845.
- 8) Die Besoldung der achten Klasse, enthaltend die Büreau von Melchnau, Inkwyl, Nods, Limpach und Guggersbach, auf Fr. 160.
- 9) Die Besoldung der neunten Klasse, enthaltend die Zollbüreau von Thoren, Gsteig bei Sanen, Wengi, Laupen, Roggenburg, Labourg, Bourignon, Kallnach, Schangnau, Kriechenwyl und Charmoille, auf Fr. 100.
- 10) Die Besoldung der zehnten Klasse, enthaltend die Zollbüreau von Gamm, Gurbrü, Münchenwyler, Röschenz, Golaten und Laufen, auf Fr. 80.
- 11) Die Besoldung der elften Klasse, enthaltend die Zollbüreau von Lenk, Gadmen, Montsevelier, Ocourt, Noirmont, Diesbach, Liesberg, Montignez, Piquerez, Grandfontaine, Bonfol, Reclere, Zielebach, Wahlen, Wyleroltigen, Bangerten und Albligen, auf Fr. 50.

II.

Die bisherigen Büreau von Müntschemier, Treiten, Finsterhennen, Soubey, Büre und Lügnez sind für die Zukunft aufgehoben.

III.

Unter der den Zollbeamten der ersten Klassen angewiesenen freien Wohnung ist die Zollwohnung nebst Zubehörden, Garten und ein vom Finanzdepartement zu bestimmender Umschwung begriffen. Hingegen soll das übrige, bisher den Zollbeamten mit ihrer Wohnung über-

3. Mai
1845. laffene Land künftighin vom Finanzdepartemente zu Han-
den des Staates verpachtet werden.

IV.

Sämmtliche Zollbeamte, welchen keine freie Wohnung gegeben wird, sollen passende, vom Finanzdepartemente zu genehmigende Lokale für ihren Wohnsiz und ihr Bureau verzeigen. Kein Zoll- und Ohmgeldbeamter darf eine Wirthschaft ausüben, noch zollpflichtigen Ein-, Aus- und Durchfuhrhandel treiben.

V.

Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt. Derselbe tritt vom 1. Ju-
lius 1845 hinweg in Kraft, mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, welche Reductionen in den Besoldungen der Zoll- und Ohmgeldbeamten festsetzen. Diese Reduk-
tionen treten erst mit dem 1. Jänner 1846 in Kraft.

Gegeben in Bern, den 3. Mai 1845.

Namens des Großen Räthes:

Der Landammann,
Em. Taggi.

Der Staatschreiber,
Günerwadel.

D e c r e t
über
die kirchlichen Verhältnisse der Gemeinden Grellingen und Duggingen.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betracht, daß nach der Aufhebung des Pfarrverbandes zwischen den Gemeinden Grellingen und Duggingen, im Gerichtsbezirke Laufen einerseits, und der basellandschaftlichen Gemeinde Pfäffingen anderseits, durch Beschluß des Regierungsrathes vom 2. April 1842 es nothwendig geworden ist, für die kirchlichen Bedürfnisse der beiden erstgenannten Gemeinden auf andere zweckmäßige Weise zu sorgen,

3. Mai
1845.

Auf den Antrag des Erziehungsdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

b e s c h l e ß t :

- 1) Die Gemeinde Grellingen bildet eine besondere Kirchgemeinde.
- 2) Der für diese Kirchgemeinde anzustellende Geistliche verrichtet sämtliche, einem katholischen Pfarrer zukommenden Funktionen, und bezieht die Besoldung eines Pfarrers zweiter Klasse mit achthundert Franken jährlich.
- 3) An diese Besoldung trägt der Staat siebenhundert Franken jährlich bei, und es wird deshalb die im

3. Mai § 2 des Dekrets vom 2. März 1843 über die Besoldungserhöhung der katholischen Geistlichkeit bestimmte Zahl der Pfarreien zweiter Klasse um eine vermehrt.

4) Die Gemeinde Grellingen übernimmt laut eingegangenem Versprechen vom 23. Februar 1844 die Bezahlung der an der Pfarrbesoldung noch fehlenden einhundert Franken jährlich, und verpflichtet sich, dem Pfarrer einen Garten, eine Beunde, Pflanzland und das benötigte Brennholz anzusegnen, sowie das im Bau begriffene Pfarrhaus zu vollenden und in der Folge zu unterhalten.

5) Die Gemeinde Duggingen wird in kirchlicher Hinsicht mit der Pfarre Laufen verbunden und unter die Aufsicht des dortigen Pfarrers gestellt, jedoch durch einen eigenen Vikar bedient.

6) Die Besoldung des Pfarrvikars von Duggingen ist auf fünfhundert Franken jährlich bestimmt und wird aus der Staatskasse bestritten.

7) Die Gemeinde Duggingen weist ihrem Pfarrvikar freie Wohnung, vier Zucharten Land und das nötige Brennholz an.

8) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in Bern, den 3. Mai 1845.

Namens des Grossen Räthes:

Der Landammann,

Em. Taggi.

Der Staatsschreiber,

Hünerwadel.

D e k r e t
über
**die Besoldung des Amtsverwesers und des Be-
zirksschreibers von Laufen.**

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf eingelangte Vorstellung der Gemeinden des Ge-
richtsbezirkes Laufen, in der Absicht, die Verwaltung
dieses Bezirkes zu verbessern,

3. Mai
1845.

Nach darüber angehörtem Vortrage des Regierungs-
rathes und nach geschehener Vorberathung durch das
diplomatische Departement und dasjenige der Finanzen,

b e s c h l i e ß t :

1) Die bisherige jährliche Besoldung des Amtsver-
wesers von Laufen wird in Abänderung des §. 1 des
Gesetzes vom 6. Mai 1833 von Fr. 400 auf achthun-
dert Franken erhöht.

2) Dem bisher unbesoldeten Bezirksschreiber von
Laufen wird eine jährliche Besoldung von vierhundert
Franken ausgesetzt.

3) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung die-
ses Dekretes beauftragt, welches in die Sammlung der
Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in Bern, den 3. Mai 1845.

Namens des Großen Rathes:

Der Stellvertreter des Vice-

Präsidenten,

J. Stettler.

Der Staatsschreiber,

Hünerwadel.

Defret

über die

Besoldung des Unterlehenkommisärs.

Der Große Rath der Republik Bern,

3. Mai
1845.

Auf angehört mit der Empfehlung des Regierungsrathes versehnen Vortrag des Finanzdepartements,

In Betrachtung, daß wegen der vermehrten Geschäfte des Lehenkommisariats die Fr. 800 betragende Besoldung des Unterlehenkommisärs nicht im Verhältnisse mit der ihm aufliegenden Arbeit sei,

beschließt:

1) Die Besoldung des Unterlehenkommisärs wird auf eintausend Franken festgesetzt.

2) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Delretes beauftragt, das in die Sammlung der Gesetze und Defrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in Bern, den 3. Mai 1845.

Namens des Großen Rathes:

Der Landammann,

Em. Taggi.

Der Staatsschreiber,

Hünerwadel.

D e c r e t ,

betreffend

die Anerkennung der schweizerischen National-Vorsichtskasse als moralischer Person.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf das ihm von den Vorstehern der allhier unter der Benennung „Schweizerische National-Vorsichtskasse“ bestehenden Lebensversicherungsanstalt eingereichte Ansuchen, daß dieser Anstalt die Eigenschaft einer moralischen (juristischen) Person ertheilt werden möchte,

23. Juni
1458.

In Betrachtung, daß der Erfüllung dieses Wunsches kein Hindernis im Wege steht, sondern daß es vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, dieses gemeinnützige Institut sicher zu stellen,

Auf den Vortrag der Justizsektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

b e s c h l i e ß t :

1) Die schweizerische National-Vorsichtskasse ist von nun an in dem Sinne als moralische (juristische) Person anerkannt, daß sie auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2) In Folge eines belästigenden Vertrags kann indessen diese Anstalt im hiesigen Kantonen kein Grundeigentum erwerben, sondern der Erwerb von solchem bleibt auf diejenigen Fälle beschränkt, wo einer ihrer Schuldner in Geldstag gerathen, oder überhaupt ihr hypothekarisch

23. Juni
1845.

verschriebene Grundstücke in eine gerichtliche (Gant- und Geldstags-Steigerung fallen sollten (Sagung 20 Seite 292, Seite 3 und 4, Seite 206 der Gerichtssagung, Sag. 490 des Civilgesetzbuches), und zwar unter der weitern Bestimmung, daß diese an oder in Folge einer solchen gerichtlichen Liquidation erworbenen Eigenschaften binnen Jahresfrist vom Tage der Zufertigung von ihr wieder weiter veräußert werden sollen, welche Frist jedoch der Regierungsrath in einzelnen Fällen aus zureichenden Gründen zu verlängern befugt ist.

3) Die Statuten der Anstalt unterliegen der Sanktion des Regierungsrathes und dürfen ohne dessen Zustimmung nicht abgeändert werden.

4) Hinwieder ist der Regierungsrath befugt, aus zureichenden Gründen und ohne Beeinträchtigung bereits erworbener Rechte eine theilweise oder gänzliche Revision der Statuten zu verlangen, gleich wie ihm auch das Recht vorbehalten bleibt, die den Statuten ertheilte Sanktion wieder zurückzuziehen, falls denselben oder den Vorschriften dieses Dekrets von der Anstalt nicht nachgelebt würde.

5) Die Anstalt ist verpflichtet, alle sechs Monate dem Regierungsstatthalteramte Bern eine Uebersicht des Standes der Aktien, der stattgefundenen Subscriptionen, der angelegten Gelder und des Standes der verschiedenen laufenden und neugebildeten Gesellschaften, und überdies dem Departement des Innern alljährlich einen umfassenden Bericht über ihren Bestand einzugeben.

6) Der Regierungsrath, sowie das Departement des Innern ist befugt, einen oder mehrere Kommissionen zu bezeichnen, welche von Zeit zu Zeit die Buch- und Rechnungsführung zu prüfen, und namentlich die

Bildung und Liquidation der Gesellschaften auf Kosten 23. Juni
der Anstalt speciell zu überwachen haben. 1845.

7) Eine Ausfertigung dieses Decrets wird dem Verwaltungsrathe der Anstalt übergeben. Es soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 23. Juni 1845.

Namens des Grossen Rathes:

Der Landammann,

Em. Taggi.

Der Staatsschreiber,

Hünerwadel.

Beschluss,

betreffend

das Stimmrecht der Primarschullehrer an den
Urversammlungen.

Am 26. Juni 1845 hat der Grossen Rath in Genehmigung des Antrags des Kollegiums von Regierungsrath und Sechzehnern beschlossen: es solle den Primarschullehrern, insofern sie seit zwei Jahren in einer Gemeinde, welche nicht ihre Burgergemeinde ist, angestellt sind, gestattet sein, kraft ihres Primarschullehrerpatentes, an der Urversammlung ihres Wohnortes das Stimmrecht auszuüben.

26. Juni
1845.

(Protokoll des Grossen Rathes
vom 26. Juni 1845, S. 269.)

D e F r e t

über

die politische Trennung des Helfereibezirks Kandergrund von der Kirchgemeinde Frutigen.

Der Große Rath der Republik Bern,

26. Juni 1845. Auf den Antrag von Regierungsrath und Sechszehnern,

In Betrachtung, daß laut §. 37 der Verfassung die Kirchgemeinden, welche mehr als zweitausend Seelen enthalten, durch das Gesetz der Oertlichkeit nach in mehrere Urversammlungen abgetheilt werden können,

Daß sonach das Begehr der Ortschaften des Helfereibezirks Kandergrund, eine eigene, von Frutigen getrennte Urversammlung bilden zu dürfen, nach der Verfassung gesetzlich begründet und zudem zweckmäßig ist,

b e s c h l i e ß t :

1) Die Ortschaften des Helfereibezirks Kandergrund werden in politischer Beziehung von der Kirchgemeinde Frutigen getrennt und bilden fortan eine eigene Urversammlung.

2) Die kirchlichen, gerichtlichen und Gemeindsverhältnisse dieser Ortschaften leiden hiervon keine Änderung.

3) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses, in den betreffenden Gemeinden bekannt zu machenden und in die Gesetzesfassung aufzunehmenden Dekrets beauftragt.

26. Juni
1846.

Gegeben in Bern, den 26. Juni 1845.

Namens des Grossen Rathes:

Der Landammann,
Em. Taggi.

Der Staatsschreiber,
Hünernwadel.

D e k r e t

wider

die Freischäaren.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß die Bildung und das Auftreten bewaffneter Freischäaren in jedem geregelten Staate unzulässig ist, in der Absicht, jeden weitern derartigen Störungen des Landfriedens zuvorzukommen, und in Vollziehung der von der eidgenössischen Tagsatzung unterm 20. März 1845 hierüber gefassten Schlussnahme,

27. Juni
1845.

Auf den Rapport der Justiz-Sektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

b e s c h l i e ß t :

§. 1.

27. Juni
1845. Jede Bildung von bewaffneten Vereinen (Freischäaren) ohne Genehmigung des Regierungsraths ist untersagt.

Wer einen solchen Verein zu bilden versucht oder wirklich gebildet hat, oder einem solchen beigetreten ist, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

§. 2.

Das Auftreten eines solchen Corps gegen einen andern Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft wird an den Theilnehmern bestraft:

- a. wenn der Einfall in das betreffende Kantonsgebiet nicht ausgeführt worden ist, mit Gefängniß von vier bis achtzehn Monaten;
- b. wenn der Einfall wirklich erfolgt ist, mit Gefängniß von vier Monaten bis zu drei Jahren, vorausgesetzt, daß der Straffall nicht bereits durch die kompetente Behörde des angegriffenen Kantons erledigt worden ist.

§. 3.

Die im §. 2 angedrohten Strafen treffen die den hiesigen Gesetzen unterworfenen Personen auch dann, wenn sie an dem bewaffneten Auftreten einer außerhalb des hiesigen Gebiets gebildeten Freischhaar Theil genommen haben, insofern der Straffall durch die kompetenten auswärtigen Behörden nicht erledigt worden ist.

§. 4.

Neben den in den §§. 1 und 2 bestimmten Strafen

soll gegen Beamte und Angestellte, welche sich der da- 27. Juni
selbst bezeichneten Handlungen schuldig gemacht, die Ein- 1845.
stellung im Amte oder Entziehung von demselben, und
gegen Kantonsfremde mit verhältnismässig verminderter
Gefängnißstrafe, zeitliche oder lebenslängliche Landesver-
weisung verhängt werden.

§. 5.

Dieses Dekret tritt vom Tage seiner Bekanntma-
chung an in Kraft. Es soll in beiden Sprachen gedruckt,
auf gewohnte Weise öffentlich bekannt gemacht und in
die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Räthes
in Bern, den 27. Brachmonat 1845.

Namens des Grossen Räthes:

Der Landammann,

Em. Taggi.

Der Staatsschreiber,

Hünerwadel.

D e c r e t

betreffend

einige Modifikationen des Zollgesetzes vom 22. November 1842.

Der Große Rath der Republik Bern,

27. Juni
1845.

In Betrachtung der Nothwendigkeit verschiedener Modifikationen des Zollgesetzes vom 22. November 1842,

Auf den Antrag des Finanzdepartements und des Regierungsraths,

b e s c h l e g t :

Art. 1.

Der durch §. 3 litt. A Art. 14 festgesetzte Einfuhrzoll für Bauholz und Brennmaterial, Holz jeder Art, Torf und Kohlen ist aufgehoben.

Art. 2.

Produkte, die auf äußere Getreide-, Del- und Sägemühlen zur Verarbeitung gebracht und von dort wieder vom Aufgeber unverkauft zurückgeführt werden, sind vom Zolle befreit.

Ebenso sind vom Zoll befreit die Gegenstände, die auf innere Getreide-, Del- und Sägemühlen gebracht, und unverkauft durch den Einbringer wieder ausgeführt werden; beides jedoch bloß insofern die Wiedereinbrin-

gung oder die Wiederausfuhr spätestens binnen 30 Tagen 27. Juni
beim nämlichen Zollbüreau stattfindet. 1845.

Das Finanzdepartement ist jedoch ermächtigt, zu Begünstigung des Verkehrs der Getreide-, Del- und Sägemühlen je nach den verschiedenen sich erzeugenden Umständen und Lokalitäten für Gegenstände, die bescheinigtermaßen zum eigenen Hausgebrauche bestimmt sind, weitere befreiende Bestimmungen eintreten zu lassen, so wie es auch befugt ist, die zu Vermeidung von Gefahrde nöthigen speziellen Instruktionen und Vorschriften zu erlassen.

Art. 3.

Der durch das Gesetz auf Bz. 4 bestimmte Einführzoll für rohe Häute (mit Ausnahme der Pelzwaaren) wird auf Bz. $2\frac{1}{2}$ per Centner herabgesetzt.

Art. 4.

Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Dekrets, durch welches alle mit demselben im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben werden, beauftragt.

Dasselbe tritt auf 1. Heumonat 1845 in Kraft, soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht, auf den Zollämtern angeschlagen und der Gesetzesammlung einverlebt werden.

Gegeben in Bern, den 27. Juni 1845.

Namens des Großen Rathes:

Der Landammann,

Em. Taggi.

Der Staatschreiber:

Hünerwadel.

D e k r e t

über

die Besoldung des Ingénieur-vérificateur für
den leberbergischen Kadaster.

Der Große Rath der Republik Wern,

27. Juni
1845.

In Betrachtung, daß die bisherige Besoldung des Ingénieur-vérificateur für den leberbergischen Kadaster in keinem Verhältnisse mehr steht mit der Wichtigkeit und Menge der Obliegenheiten jenes Beamten,

Auf den Antrag des Finanzdepartements und auf erfolgte Vorberatung durch den Regierungsrath,

b e s c h l i e ß t :

§. 1.

Die Besoldung des Ingénieur-vérificateur für den leberbergischen Kadaster wird festgesetzt auf eintausend sechshundert Franken. Außerdem bezieht er von jeder Gemeinde, deren Parcellarplan aufgenommen und durch ihn geprüft wird, drei Rappen von der Zugharte und drei Rappen von der Parcelle.

§. 2.

Der Ingénieur-vérificateur hat keine fernere Entschädigung für Reisekosten, Verifikationsarbeiten, Verlegung der Instrumente von seinem Wohnorte nach den betreffenden Gemeinden und vergleichen zu fordern. Die Kosten für die bei Vermessungen nothwendige Verlegung

dieser Instrumente auf dem zu vermessenden Bezirke 27. Juni
fallen der Gemeinde auf. 1845.

§. 3.

- Dem Ingénieur-vérificateur liegen ob :
- a. die zum Zwecke des Kadasters nothwendigen, den Feldmessern nicht obliegenden trigonometrischen Arbeiten;
 - b. die Leitung der Parzellervermessungen;
 - c. die Prüfung der Pläne;
 - d. die Oberaufsicht über die Geometer des Kadasters; er ist Mitglied der zur Prüfung von Geometern zu ernennenden Kommission;
 - e. die Leitung des Expeditionsbüreau's;
 - f. die Bezeichnung in den zu errichtenden Atlassen aller in Folge von Verstückelung oder andern Umständen erforderlichen Veränderungen der ursprünglichen Pläne;
 - g. die Besorgung der zum technischen Theile gehörenden Archive des Kadasters.

§. 4.

Das Finanzdepartement ist ermächtigt, den Ingénieur-vérificateur auch mit der Prüfung von außerhalb der genannten kadastrirten Amtsbezirke aufgenommenen Plänen von Staatsgütern und Gemeinden, insofern es ohne wesentlichen Nachtheil für die Arbeiten des Leberbergischen Kadasters geschehen kann, zu beauftragen. Für solche außerordentliche Arbeiten und die daherigen Reisen ist dem Ingénieur-vérificateur eine vom Finanzdepartemente zu bestimmende Entschädigung zu entrichten.

§. 5.

27. Juni
1845.

Derselbe wird nach bestandener Prüfung durch den Regierungsrath auf den Vorschlag des Finanzdepartements auf die Dauer von sechs Jahren erwählt.

§. 6.

Er hat für die von ihm zu verantwortenden Geschäfte eine Bürgschaft von viertausend Franken zu leisten.

§. 7.

Der Regierungsrath ist mit der Erlassung der nöthigen Instruktionen und der Vollziehung dieses Dekretes, das sofort in Kraft tritt und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden soll, beauftragt.

Gegeben in Bern, den 27. Brachmonat 1845.

Namens des Großen Räthes:

Der Landammann,

Em. Taggi.

Der Staatschreiber,

Hünerwadel.

D e k r e t
über
die Besoldung des Zoll- und Ohmgeldverwalters.

Der Große Rath der Republik Bern,
auf angehörten, mit der Empfehlung des Regie- 27. Juni
rungsrathes versehenen Vortrag des Finanzdepartements, 1845.

In Betrachtung, daß die Besoldung des Zoll- und Ohmgeldverwalters nicht im Verhältnisse mit der ihm aufliegenden Arbeit und Verantwortlichkeit sei,

b e s c h l i e ß t :

1) Die Besoldung des Zoll- und Ohmgeldverwalters wird auf zweitausend Franken nebst freier Wohnung festgesetzt.

2) Die Entschädigung für freie Wohnung ist, im Falle die letztere vom Staate nicht geliefert wird, auf fünfhundert Franken bestimmt.

3) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses auf den 1. Juli 1845 in Kraft tretenden Dekrets beauftragt, das in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in Bern, den 27. Juni 1845.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,

C. Neuhaus.

Der Staatsschreiber,

Hünerwadel.

D e c r e t

über

Aufhebung des Emmenthal'schen Statutarrechts
für die Gemeinde Schangnau.28. Juni
1845.

Der Große Rath der Republik Bern,

auf den ihm durch die Gemeinde Schangnau geäußerten Wunsch, daß das unter dem Namen „der Landschaft Emmenthal Sazung“ bekannte Statutarrecht für diese Gemeinde aufgehoben und sie unter das allgemeine Civilgesetzbuch der Republik Bern gestellt werden möchte,

auf den Vortrag der Justizsektion, des Justiz- und Polizeidepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

b e s c h l i e ß t :

§. 1.

Von dem 1. Augustmonat 1845 hinweg ist „der Landschaft Emmenthal Sazung, wie solche unterm 30. März 1559 und 17. Wintermonat 1659 durch Schultheiß und Rath der Stadt Bern sanktionirt worden ist, für die Gemeinde Schangnau aufgehoben.“

§. 2.

Dessen ungeachtet sollen die Bestimmungen der Emmenthal-Sazung in solchen Fällen noch zur Anwendung

kommen, wo die Beteiligten in rechtlichen Geschäften, die vor dem 1. Augustmonat 1845 zur Vollständigkeit gelangt sind, sich auf dieselbe ausdrücklich berufen haben, oder überhaupt in Folge der Emmenthal-Satzung bereits Rechte erworben worden sind.

28. Juni
1845.

§. 3.

Von dem 1. August 1845 hinweg steht die Gemeinde Schangnau sowohl in erbrechtlicher als jeder andern civilrechtlichen Beziehung ausschließlich unter dem allgemeinen Civilgesetzbuche der Republik Bern.

§. 4.

Diejenigen Angehörigen von Schangnau, welche außer der Gemeinde, jedoch innert den bisherigen Statutarbezirken wohnen, sind vom 1. Augustmonat 1845 hinweg der Emmenthal-Satzung nicht ferner unterworfen (Satzung 3 des Civilgesetzbuches).

§. 5.

Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird der Gemeinde Schangnau übergeben. Es soll daselbst auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 28. Brachmonat 1845.

Namens des Großen Rathes :

Der Schulteifl,

Em. Taggi.

Der Staatschreiber,

Hünerwadel.

B e s c h l u ß
über
die Emolumente für die Prüfungen der Medicinal-
personen.

14. Nov.
1845.

Der Regierungsrath der Republik Bern,
in Abänderung des §. 15 litt. B. des Reglements
über die Prüfungen der Medicinalpersonen vom 28. Fe-
bruar 1845,
nach angehörttem Berichte des Departements des
Innern,

b e s c h l i e ß t :

§. 1.

Die Bezahlung der Emolumente für die Prüfung
in den propädeutischen Fächern fällt den zu examiniren-
den Studirenden auf. Diese Emolumente bestehen:

für jedes anwesende Mitglied des Collegiums	in Fr. 4
thut	Fr. 24
für den Secretär	" 3
für den Abwart	" 1
zusammen	<hr/> Fr. 28.

Der Candidat hat diese Emolumente zum voraus
an den Secretär des Sanitätscollegii zu entrichten.

§. 2.

Für die eigentlich medicinisch - chirurgischen Prü-

fungens hat der Candidat gleichfalls vor dem Beginn 14. Nov.
derselben zu erlegen: 1845.

a) für das praktische Examen jedem der zwei anwesenden Mitglieder

für den ersten Tag Fr. 4, zusammen Fr. 8,

für den zweiten Tag Fr. 4, zusammen Fr. 8,

Fr. 16

b) für das mündliche theoretische Examen,

erster Tag, medicinische Abtheilung:

jedem anwesenden Mitgliede Fr. 4, thut Fr. 24

dem Secretär Fr. 3

dem Abwart Fr. 1

Fr. 28

zweiter Tag, chirurgische Abtheilung:

gleich dem ersten Tage Fr. 28

c) für die Prüfung der operativen Chirurgie:

jedem der zwei anwesenden Mitglieder Fr. 4

thut Fr. 8

dem Abwart Fr. 1

Fr. 9

Summe für die medicinisch-chirurgische Prüfung Fr. 81.

§. 3.

Eritt der Candidat im Verlaufe der Prüfungszeit zurück, so sind ihm von den bezahlten Emolumenten diejenigen Beträge zurückzuerstattet, welche für diejenige Abtheilung der Prüfung bestimmt waren, von welcher er zurückgetreten ist.

§. 4.

Durch diesen Beschluss sind die Bestimmungen des

14. Nov.
1845. §. 15 des Reglements vom 28. Februar 1845 aufgehoben. Derselbe soll in beiden Sprachen gedruckt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 14. November 1845.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiss,
C. Neuhaus.

Der Rathsschreiber,
Mr. v. Stürler.

Decret

über die

Errichtung eines französischen Progymnasiums für den protestantischen Theil des Jura.

24. Nov.
1845.

Der Große Rath der Republik Bern,

in Betrachtung, daß für die Vorbereitung der Jugend der reformirten Jurabezirke auf die höhern Studien durch die bestehenden Lehranstalten nicht hinreichend gesorgt ist,

auf den Antrag des Erziehungsdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1) Es soll für die Bezirke Münster, Courtelary und Neuenstadt ein neues Progymnasium errichtet werden. 24. Nov.
1845.

2) Die Bestimmung des Ortes der Anstalt wird dem Regierungsrathe überlassen.

2) Die Kosten der Anstalt werden bestritten theils aus der Staatskasse, theils aus dem Beitrage der betreffenden Ortschaft, welcher durch Übereinkunft derselben mit dem Regierungsrathe zu bestimmen ist.

4) Für die erst im zweiten Trimester des Jahres 1845 zu eröffnende Anstalt wird dem Regierungsrathe ein Kredit von dreitausend fünfhundert Franken im Budget des nächsten Jahres bewilligt.

5) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, welches in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in Bern, den 24. November 1845.

Namens des Grossen Räthes:

Der Landammann,

Em. Taggi,

Der Staatschreiber,

Hünerwadel.

D e F r e t

über die

Besoldung der Bezirksbeamten von Neuenstadt
und Tessenberg.24. Nov.
1845.

Der Große Rath der Republik Bern,

auf den unterm 28. Juni 1845 erheblich erklärten
Anzug, betreffend die Besoldung der Bezirksbeamten von
Neuenstadt und Tessenberg,in der Absicht, die Verwaltung dieses Bezirkes zu
verbessern,nach darüber angehörtm Vortrage des Finanzde-
partements, und nach geschehener Vorberathung durch
den Regierungsrath,

b e s c h l i e ß t :

1) Die bisherige jährliche Besoldung des Amtsverwesers von Neuenstadt und Tessenberg wird in Abänderung des §. 1 des Dekrets vom 6. Mai 1833 von Fr. 400 auf achthundert Franken erhöht.

2) Dem bisher unbesoldeten Bezirksschreiber von Neuenstadt und Tessenberg wird eine jährliche Besoldung von vierhundert Franken ausgesetzt.

3) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung

dieses Dekretes beauftragt, das in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll. 26. Nov.
1845.

Gegeben in Bern, den 26. November 1845.

Namens des Grossen Räthes:

Der Landammann,

Em. Taggi.

Der Staatschreiber,

Hünerwadel.

De k r e t

über

die Betellung des Staatsvermögens.

Der Große Rath der Republik Bern, 26. Nov.

in der Absicht, das Staatsvermögen in Bezug auf 1845.
die Zollpflichtigkeit dem Corporations- und Privatver-
mögen soweit als thunlich gleichzustellen,

auf angehörten Vortrag des Departements des In-
nern und nach geschehener Vorberathung durch den Re-
gierungsrath,

b e s c h l i e ß t :

§. 1.

Das dem Staate zugehörige Grundeigenthum (Lie-
genschaften, Wohngebäude, Waldungen, Holzrechtsame-

26. Nov.
1845. und Ehehaftem) unterliegt gleich dem Corporations- und Privateigenthum innerhalb der betreffenden Gemeindes- marken den gesetzlichen Gemeinds- und Armentellen.

§. 2.

Von der Zollpflichtigkeit sind ausgenommen alle diejenigen Gebäude und Liegenschaften, welche unmittelbar zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind, nämlich :

- a) die amtlichen Gebäude;
- b) die Gefangenschaftsgebäude nebst den Gefangenwärter- und Landjägerwohnungen;
- c) die Magazine;
- d) die Pfarrer- und Helferwohnungen;
- e) die dazu gehörigen Gärten nebst Pflanzland, wofür den Geistlichen kein Abzug an der Besoldung gemacht wird;
- f) die Gebäude, welche zu Schulzwecken benutzt werden;
- g) die öffentlichen Landungsplätze;
- h) die Zollhäuser;
- i) die Brücken.

§. 3.

Bei der Taxation der Staatswaldungen sind die darauf haftenden Nutzungen und Staatsrechtsamen für den Staat in Abzug zu bringen. Die Holzrechtsamen sind von den Berechtigten zu vertreiben. (Gesetz über das Zollwesen vom 14. Brachmonat 1823. §. 1 b, 2 a.)

§. 4.

Dieses Dekret, mit dessen Vollziehung der Regierungsrath beauftragt ist, und durch welches alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen des Gesetzes

vom 14. Juni 1823 aufgehoben sind, tritt mit dem 26. Nov.
1. Jänner 1846 in Kraft. Es soll in beiden Sprachen
gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die
Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

1845.

Gegeben in Bern, den 26. November 1845.

Namens des Großen Raths:

Der Landammann,

Em. Jaggi.

Der Staatsschreiber,

Hünerwadel.

D e c r e t

über die

Parzellarvermessungen im Jura.

Der Große Rath der Republik Bern, 8. Dezemb.
nach Einsicht des Dekrets vom 29. November 1838 1845.
und mit besonderer Beziehung auf den Art. 3 dieses
Dekrets;

in Betrachtung, daß die zahlreichen, durch dieses
Dekret gewährten Vortheile zu Gunsten der Parzellar-
vermessung im Jura und zur möglichsten Beförderung
der Kadastr-Revision dennoch nicht alle Gemeinden zu
dieser Vermessung bewogen haben;

8. Dezemb.

1845.

daß jedoch die Unmöglichkeit einer solchen gründlichen Revision, deren Nothwendigkeit täglich fühlbarer wird, und welche laut Verordnung vom 10. April 1818 alle zehn Jahre statt finden sollte, vor der Vollendung des Parzellars immer mehr erwiesen ist;

daß in diesem Zustande der Dinge die große Mehrheit der Gemeinden in der Aussicht, den Zeitpunkt der Revision, so weit er in ihrer Macht stand, anzunähern, bereits die Kosten des Parzellars bestritten haben, und daß es die Gerechtigkeit fordert, für die rückständigen Gemeinden den neuen Vermessungsmodus obligatorisch zu machen, damit denselben, welche thätiger gewesen sind, die Erreichung ihres gesetzlichen Zweckes nicht auf unbestimmte Zeit verzögert werde;

endlich in Betrachtung der großen Anzahl unparzellirter Gemeinden, deren Kadasterscripturen durch die schnelle Güterbewegung beinahe unbrauchbar geworden, und der Nothwendigkeit, diese Documente zu erneuern, was, ohne Vorgang des Parzellars, nur eine Wiederholung der bestehenden Irrthümer nach sich zöge und daher diese Ortschaften in bedeutende ungegründete Auslagen brächte, welche zu ersparen Pflicht der Behörde ist;

auf den Vortrag des Finanzdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1) Alle Gemeinden, welche noch keine regelmäßigen Parzellarpläne besitzen, sollen dieser Vermessung, laut Verordnungen über den Kadastr, unterworfen sein.

2) Diejenigen Pläne, welche in Uebereinstimmung mit den in der Vorschrift vom 15. Januar 1827 aus-

gesprochenen Grundsägen aufgenommen worden, sind 8. Dezemb.
als regelmäßig anzuerkennen. 1845.

Die vor diesem Zeitpunkt fertigten Pläne sollen von Amtes wegen durch den verifizirenden Ingenieur auf ihm von der Administration ertheilten Befehl nachgesehen und je nach Erfolg der Untersuchung angenommen oder verworfen werden. Alle unter dem Maßstabe von 1250tel aufgenommenen Pläne sind jedoch von jetzt an unzulässig.

3) Die Gemeinden, welche die Vermessung noch vorzunehmen haben, erhalten aus der Staatscasse den Vorschuß aller dadurch und durch die Erneuerung der Kadastrerscripturen verursachten Kosten. Diese unzinsbaren Vorschüsse sollen sie innert zehn Jahren, und zwar alle Jahre einen Zehntel der Summe zurückbezahlen. Der zur Rückerstattung dieser Vorschüsse erforderliche Ertrag ist zur Hälfte nach der Kadastralschätzung des Grund und Bodens, zu einem Viertel von den Parzellen, welches auch ihre Ausdehnung sein möge, und zu einem Viertel nach dem Halte zu erheben.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Dekrets beauftragt. Alle zu dieser Vollziehung erforderlichen Verfügungen sollen der allgemeinen Kadastr- und Grundsteuerverordnung, welche im Art. 5 des Dekrets vom 29. November 1838 angeführt ist, einverlebt werden.

Dieses Dekret wird unverzüglich in Kraft treten; es

8. Dezemb. soll auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.
1845.

Gegeben in Bern, den 8. Dezember 1845.

Namens des Grossen Räthes:

Der Vizepräsident,
E. Béquignot.

Der Staatschreiber,
Günnerwadel.

D e k r e t

über

die Aufhebung der Amts- und Gemeindesführ-pflicht.

10. Dezemb. Der Grosser Rat der Republik Bern,
1845.

in Betrachtung, daß die durch das Gesetz vom 17. Dezember 1804 den Amtsbezirken und Gemeinden auferlegten Führungen zu den obrigkeitslichen Gebäuden nicht mehr zeitgemäß sind und dem Staate wenig Erleichterung verschaffen, den Pflichtigen dagegen eine unverhältnismässige Last sind,

auf den vom Regierungsrathe empfohlenen Antrag des Baudepartements,

b e s c h l i e ß t:

1) Die Amts- und Gemeindsfuhrpflicht, so weit sie 10. Dezemb.
durch die §§. 11, 12 und 14 des Fuhrgesetzes vom 17. 1845.
Dezember 1804 den Amtsbezirken und einzelnen Gemein-
den in Betreff sowohl der obrigkeitlichen Gebäude und
Domänen, als der amtlichen Wohnungen, Amtschreibe-
reien, Amtsarchive, Gefangenschaften, Kirchenchöre, Pfarr-
gebäude und der damit zusammenhangenden Gebäulich-
keiten und Güter auferlegt ist, wird anmit aufgehoben,
und es wird dieselbe vom 1. Januar 1846 an vom
Staate übernommen.

2) Ausgenommen sind jedoch von dieser Bestimmung
diesenigen Fuhrungen, welche infolge von Urbarien, Ti-
teln und Rechten einzelnen Amtsbezirken, Gemeinden,
Corporationen oder Privaten obliegen. In Betreff die-
ser behält das Fuhrgesetz von 1804 seine Gültigkeit.

3) Gegenwärtiges Dekret soll in die Sammlung
der Gesetze und Dekrete aufgenommen und auf gewöhn-
liche Weise bekannt gemacht werden.

Gegeben in Bern, den 10. Dezember 1845.

Namens des Grossen Rethes:

Der Vicepräsident,

X. Béquignot.

Der Staatschreiber,

Hünerwadel.

G e s e k

über

die Liquidation der Zehnten, Bodenzinse, Ehrschäze und Primizen.

20. Dezemb.
1845.

Der Große Rath der Republik Bern,

gestützt auf die Verfassung und das Uebergangsgesetz, und in der Absicht, die vielen Schwierigkeiten und Nachtheile, welche bei der jetzigen Entrichtungsart der an den Staat, wie an Corporationen oder Privaten zu entrichtenden Zehnten, Bodenzinse, Ehrschäze und Primizen sich ergeben, im Interesse der Pflichtigen, wie des Berechtigten, nach billigen und zeitgemäßen Grundlagen bleibend zu beseitigen,

auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

I. Zehnten.

§. 1.

Sämmtliche im Canton Bern noch bestehende Zehntberechtigungen und sämmtliche Gefälle, welche als Zehntentschädnisse auferlegt worden sind, sollen mit dem 31. Dezember 1845 aufhören, und es soll von da an eine bis zu ihrer Ablösung verzinsliche Loskaufssumme an ihre Stelle treten.

§. 2.

20. Dezemb.

1845.

Der Loskaufspreis wird bestimmt für den Wein-
zehnten nach dem zwölfachen und für sämmtliche übrige
Zehnten nach dem vierzehnfachen Werthe des jährli-
chen Zehntertrages, welcher nach der Preisbestimmung
des Gesetzes vom 22. Dezember 1832, §. 6, und dem
Durchschnitte der letzten zehn Jahre mit Abzug der durch
jenes Gesetz festgesetzten Prozente zu berechnen ist.

Bei der Bestimmung der Loskaufssumme sind die
sogenannten Pfennige, Kleinodien und Vorbehälte ver-
schiedener Art nicht in Anschlag zu bringen, wenn sie
eine Zubehörde des in Getreide bestehenden Zehntens
sind, d. h. wenn deren Gesamtwerth den Werth des
jährlichen Getreidezehntens nicht erreicht. Von dieser
Vorschrift sind ausgenommen diejenigen Zehntehrschäze
und Zehntvorbehälte, welche bereits bei der Zehntschatzung
abgezogen worden sind.

§. 3.

Über die Loskaufssumme wird jedem Zehntbezirke
ein Doppel des von dem Zehntherrn zweifach ausge-
fertigten Loskaufsafts zugestellt, welcher die Berechnung
der Loskaufssumme enthalten muß. Werden innerhalb
zwei Monaten von der Mittheilung des Loskaufsaftes
hinweg gegen denselben keine Reklamationen eingegangen,
so gilt der Akt als rechtsverbindlich.

Die Kosten des Loskaufsaftes werden von dem
Zehntherrn getragen.

20. Dezemb.
1845.

§. 4.

Die Loskaufssumme ist vom 31. Dezember 1845 an jährlich zu vier von einhundert zinsbar.

§. 5.

Die Loskaufssumme soll innerhalb fünfzehn Jahren von der Inkrafttretung gegenwärtigen Gesetzes hinweg bezahlt werden.

§. 6.

Der Schuldner bezahlt jährlich auf 31. Dezember und zum erstenmale auf 31. Dezember 1846 nebst dem Zinse (§. 4) die zehn ersten Jahre alljährlich den zwanzigsten und die fünf folgenden Jahre den zehnten Theil der nach §. 2 bestimmten Loskaufssumme. Es steht jedoch dem Schuldner frei, nach vorangegangener dreimonatlicher Aufkündigung darüber hinaus eine halbe Jahresrate oder mehr abzuzahlen.

§. 7.

Die Bezahlung der Loskaufssumme (§. 6) soll nur für den ganzen Zehntbezirk stattfinden.

§. 8.

Die Vertheilung der Loskaufssumme eines Zehntbezirks auf die einzelnen in denselben befindlichen, bisher zehntpflichtig gewesenen Grundstücke soll unveränderlich und mit größtmöglicher Gerechtigkeit und Genauigkeit

nach dem Flächeninhalte, dem bisherigen Culturwechsel 20. Dezemb.
und dem Rohwerthe der Grundstücke statthaben. 1845.

§. 9.

Der Neubruch seit dem 22. März 1834, sowie dasjenige Land in einer Zehntmarche, welches erst seit dem 31. Dezember 1845 zum ersten male urbar gemacht oder aufgebrochen wird, verbleibt zehntfrei und der Loskaufs-
pflicht nicht unterworfen.

§. 10.

Hat ein Pflichtiger oder haben mehrere Pflichtige eines Zehntbezirks den Zehntherrn ganz oder theilweise bezahlt, so treten sie insoweit in die Stelle desselben ein, daß sie dessen Rechte gegen die Mitverpflichteten, nach Abzug des sie selbst beziehenden Theils, geltend machen können.

§. 11.

Die Bienen- und Jungzehnten, welche, so weit sie dem Staate pflichtig waren, bereits durch das Loskaufsgesetz von 1803 aufgehoben worden, sind fortan auch, so weit sie sich auch noch in Händen von Corporationen oder Privaten befinden mögen, unentgeldlich abgeschafft.

II. Bodenzinse.

§. 12.

Sämmtliche im Canton Bern noch bestehende Boden-
zinsberechtigungen und Zubehörden, wie Pfennige und

20. Dezemb.
1845. Kleinodien, sollen mit dem 31. Dezember 1845 wegfallen, und es soll an deren Stelle von da an eine bis zu ihrer Ablösung verzinsliche Loskaufssumme treten.

Futter-, Weid-, Wald- und Stockhaber, sowie die Gefälle für Ackerum- und Beholzungsrrechte, werden in Betreff des Loskaufs den Bodenzinsen gleichgestellt, jedoch unbeschadet aller bestehenden Rechtsverhältnisse, namentlich des Eigenthumsrechts.

Auflagen auf Ehehaften dagegen bleiben in ihrem bisherigen Bestande.

§. 13.

Der Loskaufspreis wird bestimmt für Molken-, Käse-, Ziger- und Butterzinse nach dem achtzehnfachen und für die übrigen Bodenzinse nach dem zwanzigfachen Werthe des jährlichen Bodenzinsenrtrages, welcher nach der Preisbestimmung des Gesetzes vom 22. Dezember 1832, §. 16, und dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre zu berechnen ist, wobei die in jenem Gesetze festgesetzten Prozente abzuziehen sind.

§. 14.

Ueber die Loskaufssumme wird jeder Trägerei, oder wo keine solche besteht, dem einzelnen Pflichtigen ein Doppel des von dem Bodenzinsberechtigten zweifach ausgesertigten Loskaufsafts zugestellt, wobei hinsichtlich des Inhalts, allfälliger Reklamationen, der Fristbestimmung und des Kostenpunktes die Vorschriften des Art. 3 gelten.

§. 15.

Bei der Bestimmung der Loskaufssumme sind die 20. Dezemb.
sogehießenen Pfennige und Kleinodien nicht in Anschlag
zu bringen, wenn sie eine Zubehörde des in Getreide
bestehenden Bodenzinses sind, d. h. wenn deren Gesammt-
werth den Werth des Getreidebodenzinses nicht erreicht.

1845.

§. 16.

Bodenzinse, die in Pfennigen oder Kleinodien be-
stehen, oder bei denen der Werth der Pfennige und
Kleinodien den Werth des Getreides erreicht oder den-
selben übersteigt, sind als Capitalzinse anzusehen, die
durch die Erlegung des zwanzigfachen Betrages losge-
kauft werden müssen.

§. 17.

Vom 31. Dezember 1845 hinweg fallen alle mit Bo-
denzinsen verbundene oder verbunden gewesene Ehrschäze
jeder Art unentgeldlich dahin.

§. 18.

Wo Trägereien bestehen, liegt denselben die Bezahl-
ung der Loskaufssumme ob.

§. 19.

Im Uebrigen finden die in den §§. 4, 5, 8, 10 in
Betreff der Zehnten aufgestellten Bestimmungen auch
auf die Bodenzinse ihre Anwendung.

20. Dezemb.
1845.

III. Ehrschäze.

§. 20.

Sämtliche Ehrschäze, welche nicht unter den §. 17 fallen, sollen mit dem 31. Dezember 1845 aufhören und dafür eine Loskaufssumme an ihre Stelle treten.

§. 21.

Der Loskaufspreis beträgt den einfachen Werth des Ehrschäzes und soll in drei jährlichen Stößen unverzinslich abgelöst werden, wobei jedoch dem Schuldner ein Mehreres abzuzahlen frei steht.

§. 22.

Der Regierungsrath wird über die Schätzung der ehrschäzpflichtigen Güter, welche der Loskaufsberechnung zum Grunde gelegt werden muß, ein Reglement erlassen.

IV. Primizen.

§. 23.

Sämtliche Primizen und die mit ihnen in die gleiche Classe gehörenden Gefälle der sogenannten Land- und Pfluggarben, Pfluggelder und Sommerdinkel sind von Inkrafttretung dieses Gesetzes an zu rechnen, unentgeldlich abgeschafft.

V. Allgemeine Bestimmungen.

20. Dezemb.
1845.

§. 24.

Bis zur endlichen Ausbezahlung der Loskaufssummen nebst Zinsen und allfälligen Betreibungskosten hatten sowohl die einzelnen zins- und ehrschatzpflichtigen Grundstücke, als sämtliche zu einem Zehntbezirke oder zu einer Trägerei gehörenden zehnt-, zins- und ehrschatzpflichtigen Grundstücke unterpfändlich.

§. 25.

Die Pflichtigen eines Zehntbezirks sollen binnen drei Monaten von Inkrafttretung dieses Gesetzes an in einer Versammlung durch öffentliches Stimmenmehr einen oder mehrere Stellvertreter gegenüber dem Zehntherrn ernennen.

Diese Versammlung soll entweder auf förmliche Publikationen durch das Amtsblatt oder durch Umbieten in der Gemeinde veranstaltet werden.

Das Stimmenmehr ist nicht nach der Zahl der Personen, sondern nach dem Verhältnisse der Anteile an dem zehntpflichtigen Grundeigenthum zu berechnen.
Sag. 396 C.

§. 26.

Haben die Pflichtigen innerhalb obiger Frist keinen Stellvertreter bestellt, so hat der Zehntherr sich an den Richter zu wenden, welcher aus der Zahl der Zehntpflichtigen den Stellvertreter auf verbindliche Weise für die Gesamtheit zu ernennen hat.

20. Dezemb.
1845.

§. 27.

Wo Trägereien von Bodenzinsen bestehen, ist der jeweilige Träger Stellvertreter.

§. 28.

Der Stellvertreter eines Zehntbezirks, der mit Tod abgegangen, in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit oder Handlungsfähigkeit eingestellt oder bevogtet wird, oder endlich sein zehntpflichtiges Gut veräußert, soll auf die im §. 25 bezeichnete Weise durch einen andern Pflichtigen des Bezirks ersetzt werden.

§. 29.

Wenn ein Bodenzinsträger stirbt, sein zinspflichtiges Gut veräußert, in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit oder Handlungsfähigkeit eingestellt oder bevogtet wird, so übernimmt dessen Nachbesitzer oder Rechtsnachfolger die Stellvertretung.

§. 30.

Die genannten Stellvertreter sind befugt, für die Gesamtheit der Pflichtigen eines Zehntbezirkes oder einer Trägerei auf eine jeden Einzelnen verbindende Weise sowohl bei dem Loskauf als bei der Abbezahlung zu verhandeln. Sie bedürfen hiezu keiner besondern Vollmacht.

Der Berechtigte kann sich in beiden Beziehungen jedesmal an dieselben wenden.

§. 31.

20. Dezemb.
1845.

Die Stellvertreter sollen von den einzelnen Pflichtigen sowohl von den allfälligen Kosten als von den zu leistenden Baarzahlungen zwei Monate vor der Verfallzeit dasjenige einfordern, was einem Jeden nach Verhältniß seiner Pflicht auffällt, und treten in die Rechte ein, welche die Sazungen 695 und 697 C. einem Solidarmitverpflichteten einräumen.

§. 32.

Wenn die Stellvertreter dem Berechtigten die Loskaufssumme ganz oder theilweise ausbezahlen, so treten sie in die Rechte desselben, den einzelnen Pflichtigen gegenüber, ein.

§. 33.

Die Berechtigten und die in den §§. 10 und 32 bezeichneten Personen sind bezüglich des Loskaufskapitals und dessen Folgen von allen Eingaben in amtliche Güterverzeichnisse und Geldstage befreit, und beide haben bei Gantzen und Geldstagen für den nicht abbezahlten Theil des Capitals, für die rückständigen Zinse nebst allfälligen Betreibungskosten vor allen andern Hypothekansprüchen das Vorrecht.

§. 34.

Es finden keine Entschädigungen an diejenigen statt, die ihre Zehnten, Bodenzinse, Ehrschäze und Primizen nach den bisherigen Gesetzen losgekauft haben.

20. Dezemb.
1845.

§. 35.

Dieses Gesetz findet ebenfalls ohne weitere Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Mai 1837, auf sämmtliche in Händen von Corporationen oder Privaten sich befindenden Zehnten und Bodenzinse und der gleichen Gefälle seine Anwendung.

§. 36.

Die Privatberechtigten können inner Jahresfrist von Inkrafttretung des gegenwärtigen Gesetzes an ihre durch den anerkannten Loskaufsaft festgestellten Forderungen dem Staate gegen Vergütung des Betrags in baarem Gelde oder gegen Ausstellung eines Schulscheins auf den Staat abtreten.

Nach erfolgtem Auskaufe haben die Privatberechtigten alle Titel, Dokumente, Urbarien und andere Schriften, wodurch die ihnen abgekauften Grundgefälle begründet wurden, gegen Empfangschein dem Staat auszuhändigen.

§. 37.

Jede Vertragsbestimmung, welche diesem Gesetze zuwiderläuft, ist rechtlich unverbindlich.

§. 38.

Anstände, die zwischen Berechtigten und Verpflichteten über die Ausdehnung des Rechts oder über den Verlauf des Preises entstehen, und Anstände unter den Verpflichteten selbst hinsichtlich der Vertheilung der

Verbindlichkeit und deren Feststellung, sind auf den Be- 20. Dezemb.
fund von drei unbefugten Sachverständigen, die 1845.
der Richter zu ernennen hat, auf einen mündlichen
Vortrag und auf die Vorlage der einschlagenden Ur-
funden, ohne weitere Verhandlung von dem Amts-
gerichte desjenigen Bezirkes, wo die Grundstüde, oder
der größere Theil derselben, gelegen ist, unter Vor-
behalt der Appellation in appellablen Fällen, zu ent-
scheiden.

§. 39.

Das gegenwärtige Gesetz tritt vom 31. Dezember 1845 an in Kraft. Von diesem Zeitpunkte hinweg sind alle damit im Widerspruche stehenden Bestim- mungen früherer Gesetze und Verordnungen aufge- hoben.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt, und wird zu dem Ende ermächtigt, eine besondere Vollziehungsverordnung zu erlassen.

Dasselbe soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 20. Dezember 1845.

Namens des Großen Räthes:

Der Vizepräsident,

Fr. Péquignot.

Der Staatschreiber,

Hünerwadel.